

Satzung



**St. Sebastianus
Schützenbruderschaft
Rösraath e.V.**

Grundsatz:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Personenbezeichnungen verschiedener Geschlechter verzichtet. Sie gelten gleichwohl für alle Geschlechter. Mit der Bezeichnung Bruderschaft oder Verein ist die St. Seb. Schützenbruderschaft Rösrath zu verstehen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft zu Rösrath im Rheinisch-Bergischen Kreis ist eine Vereinigung von Personen, die das Ideal der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften vertritt. Sie ist Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, kann weiteren Institutionen beitreten und erkennt hierdurch ihre jeweiligen Statuten an. Der Name des Vereins lautet:
St. Sebastianus Schützenbruderschaft Rösrath e.V.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung des traditionellen Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung von Schieß- und Ausgleichssport und die Gestaltung traditioneller Veranstaltungen, Sitten und Gebräuche.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - a. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
 - b. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
 - c. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
 - d. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
 - e. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
 - f. Weitere Einzelheiten kann die Finanzordnung des Vereins regeln, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck

In geistiger Wahrhaftigkeit im Sinne der christlichen Aktion die Förderung des religiösen Lebens zu unterstützen, Nächstenliebe zu pflegen, die sozialen Spannungen im Volke überwinden helfen und beizutragen, die alten, historischen, bürgerlichen Feste, Sitten und Gebräuche zu üben.

Die Schützenbruderschaft pflegt den seit Jahrhunderten üblichen Schießsport mit Armbrust, Pfeil und Bogen, Luftgewehr, Pistolen und Kleinkaliber aus Freude und Erholung.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die unbescholten ist, sich zu den Aufgaben und dem Programm der Bruderschaft und deren Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bekennt und das 18. Lebensjahr erreicht hat. Die Aufnahme befürwortet zunächst der Vorstand, der dann einer der nächsten Mitgliederversammlungen die Entscheidung überlässt.

§ 4 Aufnahme

Wer in die Bruderschaft aufgenommen werden will, meldet sich schriftlich oder persönlich beim jeweiligen ersten Brudermeister oder dessen Stellvertreter, der ihn in der Vorstandssitzung zur Aufnahme vorschlägt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und übergibt dann der Mitgliederversammlung den letzten Entscheid.

§ 5 Vorstand

Die Bruderschaft wird gesetzlich vertreten durch den Vorstand. Dieser besteht aus:

1. Brudermeister (Vorsitzender) und dessen Stellvertreter, dem
2. Brudermeister.

Es gehören weiter dem Vorstand an:

- | | | |
|------------------|---------------------|---------------|
| 1. Schriftführer | 1. Kassierer | 1. Kommandant |
| 1 Schießmeister | Jungschützenmeister | |

Der Pfarrer als geistlicher Präses gehört dem Vorstand ohne weiteres an.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- | | | |
|------------------|--------------|------------------|
| 2. Schriftführer | 2. Kassierer | 2. Schießmeister |
| 2. Kommandeur | Zeugwart | König |

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre neu gewählt. Der erweiterte Vorstand sowie der 2. Brudermeister werden im Folgejahr gewählt (Wiederwahl möglich). Die Wahl kann auf Wunsch der Mitglieder durch Stimmzettel erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Brudermeister.

§ 6 Mitgliederversammlung

Alle Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand. In dringenden Fällen kann der 1. Brudermeister eine außerordentliche Versammlung einberufen. Alljährlich findet um die Zeit des Festes des hl. Sebastianus die Jahreshauptversammlung statt. Hier wird der Jahresbericht über das Bruderschaftsleben, der Kassenbericht und weiteres erstattet. Nachdem die einzelnen Rechenschaftsberichte von der Versammlung gutgeheißen und die Vorstandsmitglieder entlastet wurden, treten die planmäßig ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes zurück. Darauf findet eine Neuwahl oder eine Wiederwahl statt. Die Abstimmungen sind öffentlich, wenn die Versammlung es nicht anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet hier die Stimme des 1. Brudermeisters. Alle Beschlüsse werden im Protokollbuch eingetragen, das der 1. Brudermeister jeweils unterschreibt. Einladungen ergehen schriftlich an alle Mitglieder. Form und Frist der Einladung regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Ämter

Alle Ämter, insbesondere Vorstandsämter, sind Ehrenämter. Die Aufgaben sind in der Geschäftsordnung beschrieben.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder sind zu einer Beitragszahlung verpflichtet. Der Beitrag kann nur auf einer Jahreshauptversammlung festgelegt werden.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Aus der Bruderschaft scheiden mit Verlust eines jeden Anrechtes aus:

- (1) Wer sich freiwillig und schriftlich beim Vorstand abmeldet und seinen letzten Beitrag beglichen hat.
- (2) Mitglieder, die bürgerliche Ehrenrechte verloren haben oder einen mit der Satzung nicht zu vereinbarenden Lebenswandel führen.
- (3) Mitglieder, die gegen die Satzung gröblich verstoßen oder durch Beitragsverweigerung und Meidung des Bruderschaftslebens das Ansehen der Bruderschaft schädigen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied vorher zu einer Vorstandssitzung zu laden, damit es sich rechtfertigen kann. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Ausschlusses.

§ 10 Feste

Eines der höchsten Feste der Bruderschaft ist der Fronleichnamstag, an welchem sie dem Allerheiligsten bei der Prozession das Ehrengelicht gibt. Dies geschieht in althergebrachter Weise in Schützentracht.

Der St. Sebastianustag wird durch den gemeinsamen Kirchgang festlich eingeleitet. Um diesen Tag findet die Jahreshauptversammlung statt.

Beim Schützenfest im Sommer, das zugleich die Kirmestage in Rösrath sind (1. Sonntag im September), sind die Schützen Träger des Festes.

§ 11 Königtum

Die Würde des Schützenkönigs kann jedem Mitglied zuteilwerden. Ihm werden die herkömmlichen Ehrenbezeugungen erwiesen. Er erhält aus der Bruderschaftskasse ein Königsgeld, über dessen Höhe der Vorstand jeweils entscheidet. Die Ritter sind gleichzeitig die Adjutanten. Der König kann auf Wunsch den Hofstaat erweitern. Der Tellkönig ist im Verhinderungsfalle Vertreter des Königs.

§ 12 Schießsport

Bei allen Schießen ist den Anordnungen der Schießmeister bzw. den Schießleitern Folge zu leisten.

§ 13 Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die vorhandenen Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, auf das sorgfältigste aufbewahrt werden. Bei Neuanschaffungen von Fahnen, Königssilber, Stäben und Ehrenurkunden hat er erfahrene Fachleute und Künstler zu Rate zu ziehen. Die Bruderschaft soll sich an allen heimatlichen und geschichtlichen Bestrebungen beteiligen und deren Träger sein.

§ 14 Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft sorgt auch auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder. Hierzu gehören vor allem die Haftpflicht- und Unfallversicherungen. Sie hilft armen oder in Not geratenen Schützenbrüdern und deren Angehörigen und erlässt diesen auch den Beitrag, sofern dies geraten scheint. Von der Mitgliedschaft wird kein in Not geratener Schützenbruder ausgeschlossen.

§ 15 Jugendabteilung (Jungschützen)

Die Jugendabteilung ist eine angegliederte Abteilung der Bruderschaft. Sie nimmt an allen Veranstaltungen der Bruderschaft teil. Die Jugendabteilung besteht aus Bambinischützen, Schülerschützen und Jungschützen. Die Jugendabteilung wählt ihren Vorstand selbst, dieser ist von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen, sofern keine satzungsmäßigen Einwände bestehen. Der Vorstand der Jungschützen (Jungschützenmeister, Obmann, Kassierer, Schriftführer) ist stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung. Alter in der Gruppenaufteilung entsprechen den Vorgaben des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften sowie anderer Institutionen.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus von Tolentino in Rösrath bzw. deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Bruderschaft ruht, wenn nur noch drei Mitglieder vorhanden sind.

§ 17 Änderungen und wesentliche Bestimmungen

Satzungsänderungen können nur durch eine Jahreshauptversammlung vorgenommen werden. Alle grundsätzlichen Fragen können nur im Einvernehmen der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und anderen Institutionen geregelt werden. Änderungsvorschläge sind dem Vorstand stets schriftlich einzureichen, welcher darüber entscheidet, ob diese der Jahreshauptversammlung oder dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften oder anderen Institutionen vorgelegt werden können.

Ergänzende Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung geregelt und sind Bestandteil der Satzung. Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Neufassung vom 21. Januar 2023